



Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)



I. Vorwort	S. 3
II. Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)	S. 4
1. Allgemeine Bestimmungen	
2. Vollzugsverlauf	
3. Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen	
4. Arbeit, Bildung, Freizeit	
5. Religionsausübung und Seelsorge	
6. Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen	
7. Sicherheit und Ordnung	
8. Unmittelbarer Zwang	
9. Disziplinarmaßnahmen	
10. Beschwerde	
11. Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene	
12. Datenschutz	
13. Anstalten	
14. Aufsicht über die Anstalten, Beiräte	
15. Schlussvorschriften	
III. Begründung zum Gesetz	S. 23
Der Originaltext der Begründung ergibt sich aus der Landtags-Drucksache 18/1396	
A. Einleitung	S. 23
I. Ausgangslage	
II. Lösung	
B. Zu den einzelnen Vorschriften	S. 25
IV. Abkürzungen / Gesetzeskommentare	S. 65

I. Vorwort



Untersuchungshaftvollzug in Hessen

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist mit weitreichenden Eingriffen in die Rechte der Betroffenen verbunden. Anders als beim Strafvollzug, der sich immer erst an eine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht anschließt, geht es bei der Untersuchungshaft um die Inhaftierung von Verdächtigen, die unter dem Schutz der Unschuldsvermutung stehen. Die Inhaftierung erfolgt insbesondere wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr. Sie dient der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens.

Mit dem Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz liegt nun erstmals ein eigenständiges Gesetz für diesen bedeutenden Bereich des Justizvollzugs in Hessen vor. Als Ergebnis der Förderalismusreform fallen den Anstalten mehr Entscheidungsbefugnisse zu als das bisher der Fall war. Das Gericht entscheidet künftig auf Grundlage der Strafprozessordnung über Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie über Beschränkungen, die den Gefangenen zum Zwecke der Verfahrenssicherung auferlegt werden. Für alle Entscheidungen nach dem Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz sind jedoch nunmehr die Anstalten zuständig. Diese tragen daher Verantwortung für die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen sowie für die an der Unschuldsvermutung orientierte sinnvolle Gestaltung der Haftzeit.

Häufig reißt die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld heraus, was oft eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Ein sinnstiftender Tagesablauf und die stabilisierende Betreuung durch Vollzugsbedienstete können helfen, solche Belastungen zu mindern. Deshalb sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit während der Untersuchungshaft individuell unterschiedliche Maßnahmen angeboten werden. Dem Angebot von Arbeit kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Deshalb regelt jetzt die entsprechende gesetzliche Grundlage, dass möglichst jedem arbeitswilligen Gefangenen eine Beschäftigung angeboten werden soll.

Die vorliegende Broschüre enthält die Regelungen des Gesetzes und die zugehörige Begründung. Für eine erfolgreiche Umsetzung in der praktischen Vollzugsarbeit ist die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen unverzichtbar. Aber erst das tägliche Engagement der Justizvollzugsbediensteten gewährleistet einen modernen Untersuchungshaftvollzug und ermöglicht den Erfolg des neuen Gesetzes.

Jörg-Uwe Hahn
Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa
Stellv. Ministerpräsident

II. Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

Vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208)

Inhaltsübersicht

	Erster Abschnitt				
	Allgemeine Bestimmungen				
§ 1	Anwendungsbereich	§ 30			Siebter Abschnitt
§ 2	Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs	§ 31			Sicherheit und Ordnung
§ 3	Zuständigkeit und Zusammenarbeit	§ 32			Grundsätze, Verhaltensvorschriften
§ 4	Stellung der Untersuchungsgefangenen	§ 33			Absuchung, Durchsuchung
§ 5	Vollzugsgestaltung, Maßnahmen	§ 34			Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs
		§ 35			Lichtbildausweise
		§ 36			Festnahmerecht
		§ 37			Besondere Sicherungsmaßnahmen
					Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung
					Ersatz von Aufwendungen
	Zweiter Abschnitt				
	Vollzugsverlauf				Achter Abschnitt
§ 6	Aufnahme				Unmittelbarer Zwang
§ 7	Verlegung und Überstellung				Unmittelbarer Zwang
§ 8	Vorführung, Ausführung und Ausantwortung	§ 38			Schusswaffengebrauch
§ 9	Entlassung und Hilfen	§ 39			
	Dritter Abschnitt				Neunter Abschnitt
	Unterbringung und Versorgung der				Disziplinarmaßnahmen
	Untersuchungsgefangenen				Disziplinarmaßnahmen
§ 10	Unterbringung	§ 40			Verfahren und Vollstreckung
§ 11	Ausstattung des Haftraums	§ 41			
§ 12	Persönlicher Besitz				Zehnter Abschnitt
§ 13	Kleidung				Beschwerde
§ 14	Verpflegung und Einkauf	§ 42			Beschwerderecht
§ 15	Zusatzleistungen				
§ 16	Gesundheitsvorsorge				Elfter Abschnitt
§ 17	Medizinische Versorgung				Ergänzende Bestimmungen für junge
§ 18	Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der				Untersuchungsgefangene
§ 19	Gesundheitsfürsorge	§ 43			Anwendungsbereich
	Soziale Hilfe	§ 44			Vollzugsgestaltung
		§ 45			Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
		§ 46			Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen
		§ 47			Unterbringung
		§ 48			Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
		§ 49			Außenkontakte
		§ 50			Gestaltung der freien Zeit
		§ 51			Sport
		§ 52			Schusswaffengebrauch
		§ 53			Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen
	Vierter Abschnitt				Zwölfter Abschnitt
	Arbeit, Bildung, Freizeit				Datenschutz
§ 20	Arbeit und Bildung				Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 21	Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe				Datenerhebung
§ 22	Gestaltung der freien Zeit				Zweckbindung und Übermittlung
§ 23	Sport				Schutz besonderer Daten
					Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
					Datensicherung
	Fünfter Abschnitt				
	Religionsausübung und Seelsorge				
§ 24	Religionsausübung und Seelsorge				
	Sechster Abschnitt				
	Außenkontakte der				
	Untersuchungsgefangenen				
§ 25	Grundsätze	§ 54			
§ 26	Besuch	§ 55			
§ 27	Schriftwechsel	§ 56			
§ 28	Telekommunikation	§ 57			
§ 29	Pakete	§ 58			
		§ 59			

- § 60 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
§ 61 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

- § 62 Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze
§ 63 Belegungsfähigkeit, Räume
§ 64 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung
§ 65 Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern
§ 66 Anstaltsleitung
§ 67 Vollzugsbedienstete
§ 68 Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 69 Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen
§ 70 Hausordnung

Vierzehnter Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

- § 71 Aufsichtsbehörde
§ 72 Beiräte

Fünfzehnter Abschnitt Schlussvorschriften

- § 73 Einschränkung von Grundrechten
§ 74 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, § 236, § 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 5 der Strafprozessordnung.

§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, die Untersuchungsgefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und, soweit der Haftgrund des § 112a der Strafprozessordnung besteht, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsfahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig.

(2) Sie unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind.

§ 5 Vollzugsgestaltung, Maßnahmen

(1) Die Gestaltung des Vollzugs ist am Grundsatz der Unschuldsvermutung auszurichten, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen und verfahrenssichernde Anordnungen nicht entgegenstehen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit der Untersuchungshaft vollzugliche Maßnahmen angeboten werden.

(4) Für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

(5) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.

Zweiter Abschnitt Vollzugsverlauf

§ 6 Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, es sei denn die Untersuchungsgefangenen stimmen dem zu. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderli-

chen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung, zur Sicherung ihrer Vermögensgegenstände außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu veranlassen.

§ 7

Verlegung und Überstellung

(1) Die Untersuchungsgefangenen können in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn

1. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen.

(3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungsersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene die Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten verlassen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Entlassung und Hilfen

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsan-

waltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache ein richterlich angeordneter Freiheitsentzug zu vollziehen.

(2) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Abschnitt Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 10

Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend von Satz 2 und 4 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

(2) Soweit Untersuchungsgefangene arbeiten oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, geschieht dies in der Regel gemeinsam. Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 11

Ausstattung des Haftraums

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 31 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 12

Persönlicher Besitz

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von ande-

ren Untersuchungsgefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 widerrufen werden.

(2) Eingebraachte Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Untersuchungsgefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Eingebraachte Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist und die von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht werden, können auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Abs. 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 14 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang von ihrem Geld oder zweckgebunden überwiesenem Geld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

§ 15 Zusatzleistungen

Über die Grundversorgung hinausgehende zusätzliche Leistungen dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und

solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. An Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte können sie angemessen beteiligt werden.

§ 16 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Untersuchungsgefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 17 Medizinische Versorgung

(1) Untersuchungsgefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungsvollzugs zwingend geboten ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Untersuchungsgefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(4) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen. Die Untersuchungsgefangenen haben die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden, um der Anstalt die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 zu ermöglichen.

(6) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(7) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Untersuchungsgefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 18

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 gelten für die Ausführung entsprechend.

(2) Darüber hinaus ist zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit einem Arzt oder einer Ärztin und unter dessen oder deren Leitung durchgeführt werden.

§ 19

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden durch die Anstalt darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben, und angeregt, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die soziale Hilfestellung leisten können, zusammen.

(3) Die Beratung soll insbesondere die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen.

Vierter Abschnitt **Arbeit, Bildung, Freizeit**

§ 20

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt.

Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Untersuchungsgefangene können von der zugewiesenen Arbeit oder sonstigen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(5) Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 21

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 20 Abs. 3 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagessatz) von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Untersuchungsgefangenen gestuft werden. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 22

Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Geeignete Angebote sind vorzuhalten.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermitt-

lung der Anstalt beziehen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würde.

(3) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. § 11 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 23 Sport

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Fünfter Abschnitt Religionsausübung und Seelsorge

§ 24 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untersuchungsgefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen

§ 25 Grundsätze

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren, soweit nicht eine verfahrenssichernde Anordnung oder eine nachfolgend genannte Beschränkung aus vollzuglichen Gründen entgegensteht. Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Zu gestatten sind auch Besuche von und Schriftverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 26 Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten dienen.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder bei Vorliegen einer entsprechenden verfahrenssichernden Anordnung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 32 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. Zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen können besondere Vorkehrungen, insbesondere durch Tischaufsätze oder Trennscheiben getroffen werden, wenn bei den betreffenden Untersuchungsgefangenen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es zu einer verbotenen Übergabe von Gegenständen kommt. § 30 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Ist die Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 Abs. 1 der Strafprozessordnung angeordnet, sind die Schreiben unverzüglich an die hierfür zuständige Stelle weiterzuleiten. Im Übrigen darf der Schriftwechsel von der Anstalt nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 kontrolliert werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern,
2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich

oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 25 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Untersuchungsgefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Untersuchungsgefangenen zurückgegeben.

§ 28

Telekommunikation

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 26 Abs. 4 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Untersuchungsgefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) Untersuchungsgefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (BGBl. I S. 78), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 29

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Für den Abschluss von Gegenständen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrens-

sichernden Anordnung erforderlich oder wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

§ 30

Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs bei.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Untersuchungsgefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 31

Absuchung, Durchsuchung

(1) Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Untersuchungsgefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorge-

nommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen nach § 25 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 32

Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Untersuchungsgefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Untersuchungsgefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 33

Lichtbildausweise

Die Anstalt kann Untersuchungsgefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 34

Festnahmerecht

Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 35

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des

seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann.

(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden.

(6) Für die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Die unausgesetzte Absonderung von Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Anordnung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitzuteilen. Einzelhaft von mehr als drei Monaten im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 36

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Untersuchungsgefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellung-

nahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(4) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Untersuchungsgefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder des psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden. Gericht und Staatsanwaltschaft sind zu informieren.

§ 37

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Untersuchungsgefangenen geltend machen.

Achter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

§ 38

Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch

ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), entsprechend anzuwenden.

(5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 39

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen gegen Untersuchungsgefangene nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. unerlaubt Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich daran beteiligen oder solche Gegenstände besitzen,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug von Zusatzleistungen nach § 15 bis zu drei Monaten,
6. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
7. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(3) In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für das Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

§ 41

Verfahren und Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt. Bei schweren Verstößen soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken. § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untersuchungsgefangene in einer anderen Justizvollzugsanstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 15 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 23 Satz 1. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt Beschwerde

§ 42 Beschwerderecht

(1) Untersuchungsgefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. Untersuchungsgefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Untersuchungsgefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 43 Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung. Bei volljährigen Untersuchungsgefangenen, die sich für den Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht oder nicht mehr eignen, soll die Anstalt auf eine Verlegung in eine Anstalt des Untersuchungshaftvollzugs für Erwachsene hinwirken.

(2) An Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs schon vollendet haben, kann nach Maßgabe des § 89c Satz 3 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280), die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnitts in den für junge Untersuchungsgefangene vorgesehenen Anstalten vollzogen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese angezeigt ist. Die Vorschriften dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint. Untersuchungsgefangene nach Satz 1 und 2 gelten als junge Untersuchungsgefangene im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

§ 44 Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft ist erzieherisch auszugestalten. Die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

§ 45 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in die Planung und erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs angemessen einbezogen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 46 Ermittlung des Förderbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förderbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maß-

geblich beteiligten Bediensteten wird der Förderbedarf erörtert und werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Förderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen, um die gesamte Vollzugsdauer sinnvoll zu nutzen.

(4) Maßnahmen oder Beschränkungen nach § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 32 Abs. 2 Satz 1 können bei jungen Untersuchungsgefangenen auch angeordnet werden, wenn erzieherische Gründe dies erfordern.

(5) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 55 Abs. 1 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, oder bei der Jugendgerichtshilfe.

§ 47

Unterbringung

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen sind regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören. Eine Wohngruppe soll in der Regel aus nicht mehr als acht jungen Untersuchungsgefangenen bestehen. Aus erzieherischen Gründen oder Gründen der Vollzugsorganisation können bis zu zwei weitere junge Untersuchungsgefangene aufgenommen werden.

(2) Junge Untersuchungsgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind, eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, können aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme erfolgt, wenn die Gruppenfähigkeit wieder hergestellt ist. Davon unberührt bleiben Maßnahmen nach § 40 in Verbindung mit § 53.

(3) In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 10 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(5) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 48

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll die Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Maßnahmen nahe gebracht werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 20 Abs. 2 unberührt.

(5) Aus vier Siebtel der Bezüge junger Untersuchungsgefangener nach § 21 Abs. 1 wird ein Überbrückungsgeld gebildet. § 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), gilt entsprechend.

§ 49

Außenkontakte

(1) Kontakte mit bestimmten Personen können bei jungen Untersuchungsgefangenen über § 25 Abs. 2 hinaus untersagt werden,

1. bei Personen, die nicht Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen haben, oder
2. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(2) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 26 Abs. 2 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(3) Besuche dürfen über § 26 Abs. 4 Satz 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird.

(4) Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes stehen bei Kontakten mit jungen Untersuchungsgefangenen Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.

§ 50

Gestaltung der freien Zeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten.

(2) Über § 22 Abs. 4 Satz 2 hinaus ist der Besitz elektronischer Medien nur zugelassen, wenn ihre Nutzung erzieherischen Zwecken dient.

§ 51

Sport

Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs

an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 52

Schusswaffengebrauch

§ 39 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass Schusswaffen gegen junge Untersuchungsgefangene nur im Fall des Satz 1 Nr. 1 gebraucht werden dürfen und auch nur dazu, um angriffsunfähig zu machen.

§ 53

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen junge Untersuchungsgefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich erzieherisch aufzuarbeiten. Dabei können erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung ergriffen werden. Als erzieherische Maßnahmen können den jungen Untersuchungsgefangenen insbesondere Handlungsanweisungen erteilt und Verpflichtungen auferlegt werden, die geeignet sind, die Einsicht in das Fehlverhalten und in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu wecken und zu stärken. Als Maßnahmen der Konfliktregelung kommen insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung in Betracht. Es sollen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(3) Über § 40 Abs. 1 hinaus können Disziplinarmaßnahmen gegen junge Untersuchungsgefangene angeordnet werden, wenn sie einer Verpflichtung nach § 48 Abs. 2 nicht nachkommen.

(4) Gegen junge Untersuchungsgefangene darf eine Disziplinarmaßnahme nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 sind statt bis zu drei nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig.

Zwölfter Abschnitt Datenschutz

§ 54

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift

dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Untersuchungsgefangenen erhobenen und für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 57 Abs. 3, § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 68 Abs. 1 und § 72 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 67 Abs. 3 erforderlich ist.

§ 55

Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 und 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn diese für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 4 und 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 56
Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. für Entscheidungen in Gnadensachen,
5. für sozialrechtliche Maßnahmen,
6. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Untersuchungsgefangenen,
7. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
8. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
9. für die Durchführung der Besteuerung,
10. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
11. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege

erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist.

(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Untersuchungshaft befindet, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein rechtliches Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Untersuchungsgefangenen entgegenstehen.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stel-

len, die eine Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Satz 2 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akten-einsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 57 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(8) Für Auskunft und Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 57
Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Untersuchungsgefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Untersuchungsgefangenen oder Dritten unerlässlich ist.

(3) Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Betreuung von Untersuchungsgefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Untersuchungsgefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbaren Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 58

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Untersuchungsgefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten gemeinsamen Datei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Untersuchungsgefangene oder den Untersuchungsgefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 56 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenver-

bund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 59

Datensicherung

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 57 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 60

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 bis 6 des Hessischen Datenschutzgesetzes Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Eine Pflicht zur Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besteht nicht.

§ 61

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 19 des Hessischen Datenschutzgesetzes zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit in den nachfolgenden Abs. keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages, an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Untersuchungsgefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu sperren. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder eine andere zur Person der oder des Untersuchungsgefangenen geführten Datei oder Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Datei oder Akte erforderlich ist. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr

von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogenen Daten, die nicht von Abs. 3 Satz 1 erfasst werden, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

(5) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung. In diesen Fällen dürfen gesperrte Daten nur zu den in Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 genannten Zwecken verarbeitet werden.

(6) Bei der Aufbewahrung von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten,	
Gesundheitsakten und	
Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 2 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), bleiben unberührt.

Dreizehnter Abschnitt Anstalten

§ 62

Vollstreckungsplan, Trennungsgrundsätze

(1) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt.

(2) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(3) Junge Untersuchungsgefangene werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Abs. 2 genannten

Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach den §§ 43 bis 53 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufsbildung und Schulausbildung, sind zulässig.

(5) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

§ 63

Belegungsfähigkeit, Räume

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 64

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur Bildung und Beschäftigung

(1) In den Anstalten sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 65

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Kindern

(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Untersuchungsgefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 66

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf

andere Vollzugsbedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leitung zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 67

Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitliche Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Die Anstalten werden mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildungen für die Bediensteten sind regelmäßig durchzuführen.

(3) Alle im Untersuchungshaftvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Das Personal für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen muss für dessen erzieherische Gestaltung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Die Bediensteten werden den Abteilungen und Wohngruppen sowie den Ausbildungs- und Arbeitsstätten zugeordnet. Eine erzieherische Betreuung in den Wohngruppen soll auch in der ausbildungs- und arbeitsfreien Zeit der jungen Untersuchungsgefangenen in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

§ 68

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 69

Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten der Anstalt mitzuwirken. Sie können hierzu Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 70

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Vierzehnter Abschnitt

Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 71

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

§ 72

Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Fünftehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),

3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

III. Begründung

A. Einleitung

I. Ausgangslage:

1. Bisher existierte kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, "die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert" (§ 119 Abs. 3 StPO bisheriger Fassung). Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall ist das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung). Die nähere Ausgestaltung erfolgte in aller Regel auf Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.

2. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahr 1971 hat sich die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, den Vollzug der Untersuchungshaft

umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind von Fachverbänden, in der Rechtswissenschaft und insbesondere mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder erhoben worden. Versuche, die Untersuchungshaft bundesgesetzlich zu regeln, sind über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgelangt.

3. Den Ländern wurde durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff, amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) über die Änderung von Art. 74 des Grundgesetzes das Recht zur Regelung des Strafvollzugs übertragen. Dem Bund verblieb in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges. Es ist daher zwischen dem Recht des Bundes zur Regelung des Untersuchungshaftrechts als Teil des gerichtlichen Verfahrens einerseits und dem Recht der Länder zur Regelung des Untersuchungshaftvollzugsrechts andererseits zu differenzieren. Dem Untersuchungshaftrecht sind dabei alle Regelungsinhalte zuzurechnen, die sich auf das einzelne Strafverfahren, dem Untersuchungshaftvollzugsrecht jedoch diejenigen, die sich auf die Ausgestaltung des Vollzuges beziehen.

II. Lösung:

Der Aufgabe der Kodifizierung eines eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes kommt das Land Hessen mit dem vorliegenden Gesetz nach. Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar. Das Gesetz sieht vor, die Stellung der Untersuchungsgefangenen zu verbessern

und berücksichtigt die internationalen Vorgaben und Empfehlungen für den Bereich des Untersuchungshaftvollzugs.

Ihm liegen folgende Leitlinien zugrunde:

1. Vollzugsaufgabe ist die sichere Unterbringung: Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112, 112a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion;

ein eigener Zweck ist mit ihm nicht verbunden. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher – anders als der Strafvollzug – keinen Behandlungsauftrag. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.

2. Die Stellung der Untersuchungsgefangenen orientiert sich an der Unschuldsvermutung.

Auch die Gestaltung des Vollzugs ist an dieser Maxime auszurichten, soweit verfahrenssichernde Anordnungen oder vollzugliche Erfordernisse das zulassen:

Die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig anzusehen sind. Über den dem Untersuchungshaftvollzug immanenten Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen daher so gering wie im Rahmen der Vollzugsaufgabe und der vollzuglichen Erfordernisse möglich sein. Zudem muss vermieden werden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Im Unterschied zu Strafgefangenen dürfen Untersuchungsgefangene beispielsweise eigene Kleidung tragen, sich auf eigene Kosten Zusatzleistungen verschaffen oder einen Arzt ihrer Wahl konsultieren. Eine Arbeitspflicht kommt für sie nicht in Betracht, gleichwohl sollen ihnen Angebote unterbreitet werden. Die Unschuldsvermutung steht einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt jedoch nicht entgegen.

3. Die Zuständigkeiten für Entscheidungen im Bereich der Verfahrenssicherung und im Bereich der vollzuglichen Ausgestaltung werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben neu geregelt:

Die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug liegt – wie oben unter I. 3. dargelegt – seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Entscheidungen nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz hat daher künftig die Anstalt zu treffen, nach der StPO das Gericht. Die Anstalt arbeitet eng mit dem Gericht zur Erfüllung der Aufgaben der U-Haft zusammen. Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die Staatsanwaltschaft trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs-

oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen. Nach dieser Abgrenzung der Zuständigkeiten werden Aufgaben, die von der bisherigen "Allzuständigkeit" des Gerichts nach § 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung erfasst waren (wie z.B. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen oder besonderen Sicherungsmaßnahmen – vgl. Nr. 62 Abs. 3 und Nr. 67 Abs. 1 UVollzO) in die Zuständigkeiten der Anstalt übergehen.

4. Die getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und die Einzelunterbringung zur Nachtzeit werden als Regelformen festgeschrieben:

Die Untersuchungsgefangenen sind von Strafgefangenen grundsätzlich getrennt unterzubringen. Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen. Der ebenfalls elementare Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig.

5. Die Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen im Bereich der Entlohnung im Vergleich zu Strafgefangenen wird aufgehoben. Jedem arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit eine Beschäftigung angeboten werden:

Für die Ausübung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahme erhalten die Untersuchungsgefangenen dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Dies ist sachgerecht und soll die Untersuchungsgefangenen motivieren.

6. Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen, die die hohen Standards des HessJStVollzG auf den Bereich der Untersuchungshaft übertragen soweit dies mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist:

Insbesondere sind zu nennen:

- Erzieherische Ausgestaltung der U-Haft.
- Grundsatz der frühestmöglichen Förderung.
- Feststellung des Förderbedarfs und Festlegung geeigneter Maßnahmen.
- Unterbringung in kleinen Wohngruppen mit einer Sollgröße von acht Gefangenen und Einzelunterbringung als Regelvollzug.
- In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.
- Möglichkeit der Verpflichtung zu Ausbildungsmaßnahmen.
- Gesamtdauer des Besuchs beträgt vier Stunden monatlich.
- Besitz elektronischer Medien nur, wenn dies erzieherischen Gründen dient.
- Disziplinarmaßnahmen als ultima ratio, Vorrang von erzieherischen Maßnahmen.
- Kein Schusswaffengebrauch gegen junge Untersuchungsgefangene bei Flucht.

7. Die Übernahme der Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Untersuchungsgefangenen und der Bediensteten aus dem Bereich der Hessischen Strafvollzugsgesetze gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit:

Übernommen werden dazu beispielsweise die erstmals im HessJStVollzG aufgenommenen Regelungen über die Suchtmittelkontrollen, die Videoüberwachung von Bereichen der Anstalt, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe unzulässiger Gegenstände beim Besuch im Einzelfall und der Ausschluss des Paketempfangs von Nahrungs- und Genussmitteln. Hinzu kommt eine gesetzliche Grundlage für die Mobilfunkunterdrückung und den Einsatz von Drogenspürhunden.

8. Soweit nicht Besonderheiten der einzelnen Haftarten zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Angleichung der Vorschriften mit denen der Hessischen Strafvollzugsgesetze:

Dadurch soll eine einheitliche Rechtsanwendung sowie eine Vereinfachung für die Praxis herbeigeführt und die Möglichkeit gemeinsamer Ausführungsbestimmungen eröffnet werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die Änderungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes durch das Bundesgesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Soweit im Gesetzentwurf auf geänderte Vorschriften dieser Gesetze verwiesen wird, erfolgt eine ergänzende Erläuterung in der Begründung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum ersten Abschnitt:

Zu § 1:

Nach Abs. 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Abs. 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung

eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Die bislang in Nrn. 88 bis 90 UVollzO geregelten Bestimmungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO werden zur Klarstellung in das Hessische Maßregelvollzugsgesetz aufgenommen (vgl. Art. 5 dieses Gesetzes).

Zu § 2:

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Der Untersuchungshaftvollzug hat – anders als der Strafvollzug – keinen Behandlungsauftrag. Dennoch sind aber schädlichen Folgen der Haft entgegenzuwirken. Zugleich sind die unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Untersuchungsgefangenen zu

berücksichtigen. Deshalb sollen zur sinnvollen Nutzung der Zeit während der Untersuchungshaft individuell unterschiedliche Maßnahmen angeboten werden. Die vollzughlichen Maßnahmen haben dem verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Unschuldsvermutung folgend lediglich Angebotscharakter und sind als solche für die Untersuchungsgefangenen nicht verbindlich. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.

Zu § 3:

Abs. 1 Satz 1 weist der Anstalt für den gesamten Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, d.h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, eine eigene Zuständigkeit zu. Nach diesem Gesetz hat das Gericht anders als bisher nach § 119 Abs. 6 StPO bisheriger Fassung keine Zuständigkeit mehr für vollzugliche Belange. Diese Kompetenzverteilung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen, da die Anstalt als die sachnähere Behörde die Entscheidung unmittelbar treffen kann. Zugleich werden die Gerichte von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind. Das Gesetz enthält jedoch keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen.

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Anstalt das Gericht und die Staatsanwaltschaft über alle Erkenntnisse unterrichtet, die Anlass für die Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Haftbefehls oder für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von verfahrenssichernden Anordnungen geben können oder die sie bei einer von ihr durchgeführten Überwachung erlangt und die von Bedeutung für ein Strafverfahren sind.

Anstalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Justizvollzugsanstalt, in der Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass keine eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsanstalten existieren.

Abs. 2 stellt sicher, dass Anordnungen nach der Strafprozessordnung, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Diese werden vom Gesetz zusammenfassend als "verfahrenssichernde Anordnungen" definiert. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in einschlägigen Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 2.

Zu § 4:

Der bereits in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er wird deshalb in Abs. 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen

ausdrücklich vorangestellt. Daraus ergibt sich zwingend, dass – wie es bisher in Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 UVollzO geregelt war – selbst der Anschein zu vermeiden ist, dass die Untersuchungsgefangenen zur Verbüßung einer Strafe festgehalten werden. Insoweit wurde auf eine solche ausschließlich klarstellende Regelung an dieser Stelle verzichtet.

Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff der Untersuchungsgefangenen, um auch sprachlich eine Abgrenzung zu den Strafgefangenen herbeizuführen und somit im Gesetz stets auf die besondere Situation hinzuweisen. Der Begriff wird stets in der Mehrzahl gebraucht, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Untersuchungsgefangenen durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Untersuchungsgefangene oder der Untersuchungsgefangene" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der einzelne Untersuchungsgefangene Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind.

Abs. 2 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Untersuchungs-

gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Abs. 2 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage (Generalklausel) und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde, zu beachten. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel sieht das Gesetz insoweit erhöhte Anforderungen vor. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 5:

Abs. 1 Satz 1 regelt ausdrücklich, dass die Unschuldsvermutung die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bestimmt, soweit sich nicht aus verfahrenssichernden oder vollzuglichen Gründen Einschränkungen ergeben. Nur eine Folge davon ist, dass - wie in den Strafvollzugsgesetzen normiert - das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (sogenannter Angleichungsgrundsatz).

Im Übrigen kommt es in besonderer Weise darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Abs. 1 Satz 2, so genannter Gegensteuerungsgrundsatz). Beim Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen. In einer rechtsstaatlichen Ordnung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Untersuchungsgefangenen würdig, gerecht und menschlich zu behandeln sind. Auf eine rein deklaratorische Feststellung wie in Nr. 18.1 UVollzO wurde daher verzichtet.

Abs. 2 legt fest, dass unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede, wie zum Beispiel zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen, berücksichtigt werden.

Abs. 3 legt fest, dass Untersuchungsgefangene aufgrund ihrer rechtlichen Stellung grundsätzlich nicht zu vollzuglichen Behandlungs-, Betreuungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen verpflichtet werden können. Gleichwohl sollen ihnen ausdrücklich Angebote zur sinnvollen Nutzung der Vollzugszeit unterbreitet werden.

Abs. 4 normiert eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzuglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z: B. § 14 Abs. 2 StVollzG, § 14 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG sowie § 14 Abs. 2 und 3 HStVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG, § 20 Abs. 1 Satz 4 HessJStVollzG sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 HStVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und

ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5; Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur so weit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht. Dazu gehören beispielsweise sowohl die zuvor genannten als auch der in der Praxis sehr bedeutsame Fall der Ablösung von der Arbeit, der aufgrund dieser Bedeutung nunmehr ausdrücklich in § 20 Abs. 4

HUVollzG, § 27a HessJStVollzG (siehe insoweit Art. 3 Nr. 9 dieses Gesetzes) und § 28 HStVollzG geregelt wurde.

Abs. 5 enthält das Gebot, dass den Untersuchungsgefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Untersuchungsgefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Untersuchungsgefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 30 Abs. 4 Satz 1).

Zum zweiten Abschnitt:

Zu § 6:

Die Bestimmung enthält die Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt.

Das Zugangsgespräch nach Abs. 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele: Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Bereits bei der Aufnahme sollen den Untersuchungsgefangenen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzugsgestaltung hinreichend deutlich werden. Im Übrigen werden ihnen die wichtigsten rechtlichen Rahmenordnungen (die Hausordnung und dieses Gesetz) zugänglich gemacht.

Abs. 1 Satz 1 stellt zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Untersuchungsgefangene beim Zugangsgespräch nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise ein Mitgefangener hinzugezogen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen dem zustimmen. Im Hinblick auf die besondere Situation bei der Aufnahme in der Untersuchungshaft wurde hier ausnahmsweise dem Bedürfnis nach einer schnellen ersten Verständigung – im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG und § 8 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG – der Vorrang vor dem Grundsatz der Nichteinschaltung anderer Untersuchungsgefangener eingeräumt.

Die Verpflichtung der Untersuchungsgefangenen in Satz 4 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe. Die Vorschrift korreliert mit der in § 54 Abs. 1 Satz 1 geregelten Befugnis der Anstalt, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erheben. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Mitwirkung der Untersuchungsgefangenen in diesem speziellen Bereich muss der Befugnis der Anstalt hier eine entsprechende Verpflichtung der Untersuchungsgefangenen gegenüberstehen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen umgehend - gegebenenfalls auch sofort - erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werktage.

Abs. 3 gibt den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben den Benachrichtigungsrechten und -pflichten aus der StPO nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind. Dabei ist das Benachrichtigungsrecht der

Untersuchungsgefangenen eingeschränkt, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung, beispielsweise ein Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Abs. 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 19 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt und zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 7:

Abs. 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Untersuchungshaft. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 17 Abs. 4 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung) oder § 18 Abs. 1 (Zwangweise Ausführung aus medizinischen Gründen) gehen als spezielle Bestimmungen vor.

Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als beispielsweise im Vollzug der Jugendstrafe.

Nach Abs. 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder - bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung - Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern. Im Falle der Gefahr im Vollzug ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen.

Der in Abs. 3 enthaltene Verweis auf § 6 Abs. 3 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 8:

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Abs. 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren aus der Anstalt informiert sind.

Abs. 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung, einen Behördentermin oder eine gerichtliche Ladung ergeben. Wenn eine verfahrenssichernde Anordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 2 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im

Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Abs. 3 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Untersuchungsgefangenen an die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung

oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 8 Abs. 1 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Anstalt nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach Abs. 1 möglich.

Nach Abs. 4 bedarf es bei Ausführung und Ausantwortung ebenfalls wie bei § 7 Abs. 2 der Anhörung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft.

Zu § 9:

Nach Abs. 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Sind Untersuchungsgefangene außerhalb üblicher Geschäftszeiten aus der Haft zu entlassen und verfügen diese nicht über eigene Mittel, so hat die Anstalt nach Abs. 2 dafür zu sorgen, dass eine notwendige unmittelbare Grundversorgung so lange sicher gestellt ist (z.B. auch durch eine Übernachtungsbeihilfe), bis diese von dann zuständigen Dritten Hilfe in Anspruch nehmen können oder ausreichende Mittel besitzen, um zu diesen gelangen zu können.

Zum dritten Abschnitt:

Zu § 10:

Abs. 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Untersuchungsgefangenen ausgehen. Außerdem wird sie bei der Auswahl der für eine gemeinsame Unterbringung geeigneten Untersuchungsgefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Untersuchungsgefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Untersuchungsgefangene zu ihrem Schutz

gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Untersuchungsgefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Satz 4 stellt klar, dass eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen unzulässig ist.

Gleichwohl bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets auf Notsituationen, besondere Ereignisse oder kurzfristig auftretende Belegungsspitzen reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z.B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrecht zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist. Satz 5 gilt auch für die Zeit vor-

übergehender Krankenbehandlung in medizinischen Sondereinrichtungen des Vollzugs (Patientenzimmer auf Krankenstationen).

Abs. 2 regelt die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Satz 1). Auch in der Freizeit (Satz 2) ist es wichtig, dass sich Untersuchungsgefangene in der Regel gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Andererseits ist bei der Ausgestaltung des Aufschlusses zu berücksichtigen, dass subkulturellen Entwicklungen ent-

gegengewirkt werden soll.

Abs. 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen der "Absonderung von anderen Untersuchungsgefangenen" oder der "Einzelhaft" kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 7 in Betracht.

Zu § 11:

Den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 entspricht es, dass die Untersuchungsgefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre. Er findet jedoch seine Grenze im angemessenen Umfang der Ausstattung, insbesondere darf die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert werden und Absuchungen oder Durchsuchungen (vgl. § 31 Abs. 1) dürfen nicht unzumutbar erschwert werden. Auch die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Abs. 2 bildet die Grundlage für den Ausschluss einzelner Gegenstände. Entgegen der Systematik

des StVollzG wird an dieser Stelle - wie im HessJStVollzG - eine Grundnorm für den Besitz von Gegenständen im Vollzug geschaffen, auf die an zahlreichen Stellen im Gesetz wieder verwiesen wird (so zum Beispiel § 12 Abs. 1 Satz 3 - Persönlicher Besitz, § 13 Abs. 1 Satz 2 - Kleidung, § 22 Abs. 4 Satz 4 - Freizeitgestaltung, § 29 Abs. 1 Satz 4 - Paketempfang). Gleichwohl wird der Besitz von Gegenständen dadurch nicht abschließend geregelt. Die Vorschrift wird durch § 12 ergänzt und durch weitere Vorschriften wird der Maßstab im Hinblick auf besondere Gegenstände (z.B. zur Religionsausübung - § 24 Abs.2 oder bezüglich Zeitungen und Zeitschriften - § 22 Abs. 2 Satz 4 und 5) konkretisiert.

Zu § 12:

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Untersuchungsgefangene nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Untersuchungsgefangenen selbst in die Anstalt eingebrachte Gegenstände. Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Untersuchungsgefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden. Durch den Begriff "jeweilig" in Satz 1 wird klargestellt, dass

sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht.

Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Anstalten eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der "Geringwertigkeit" entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen.

Satz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis widerrufen werden kann.

Abs. 2 und 3 regeln den Umgang mit von Untersuchungsgefangenen eingebrachten Gegenständen.

Zu § 13:

Untersuchungsgefangenen ist es als Ausprägung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung nach Abs. 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Reduzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann der Anstaltsleiter anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 2 in

Soweit Abs. 2 Satz 4 die Gutschrift eingebrachten Geldes regelt, gilt dies für Eurobeträge. Geld in anderen Währungen wird zur Habe genommen.

Satz 2 wird Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegen steht oder geeignet ist, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen.

Das Recht nach Abs. 1 kann nach Abs. 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Zu § 14:

Abs. 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Einzelne Untersuchungsgefangene erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Abs. 2 lässt den Einkauf aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot zu. Die Anstalt regelt Art und Umfang des Einkaufs.

Aufgrund der Tatsache, dass das Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist diese dafür verantwortlich, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Sie hat anhand von regelmäßigen Preisvergleichen für eine dem regionalen Einzelhandel (nicht Discountern oder Großhändlern) angepasste Preisgestaltung zu sorgen.

Zu § 15:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 4 StPO soweit es die dort benannten "Bequemlichkeiten" angeht und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Da eine Grundversorgung bereits über §§ 11 bis 14 sichergestellt ist, kann es hier nur um zusätzliche Leistungen gehen, deren Kosten von den Untersuchungsgefangenen zu tragen sind.

In Satz 2 wird darüber hinaus die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam

befindlichen Geräte geregelt. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt Rechnung.

Zu § 16:

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt (Abs. 1) ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können.

Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung bestimmt Satz 2, dass die Untersuchungsgefangenen an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken haben.

Darüber hinaus eröffnet Abs. 2 der Anstalt die Möglichkeit, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu treffen.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt die Rechte der Untersuchungsgefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Untersuchungsgefangenen in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Abs. 1 und 2 dehnen den Anspruch zudem auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus, wengleich diesen Regelungen im Untersuchungshaftvollzug vom Umfang her in

Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Abs. 3) folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

der Praxis nicht die gleiche Bedeutung zukommen wird wie im häufig sehr viel längeren Freiheitsentzug nach rechtskräftiger Verurteilung.

Diese Vorschriften beinhalten auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sodass es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Gesetzestext wie in den §§ 76 bis 78 StVollzG nicht bedurfte. Die Entbindung in einer Klinik außerhalb des Vollzugs ist gängige Praxis, die einer eigenständigen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Die Geburt in einer Anstalt stellt ein unvertretbares Risiko dar, sodass dies nur im Notfall einer plötzlichen Geburt denkbar ist. Hinsichtlich der bisher in § 79 StVollzG enthaltenen Regelung zur Geburtsanzeige besteht in § 18 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Satz 2 des Personenstandsgesetzes eine abschließende bundesgesetzliche Regelung.

Abs. 3 bestimmt die Möglichkeit, die Untersuchungsgefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Den Untersuchungsgefangenen können höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahme durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Anstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Abs. 4 regelt die Überstellung oder Verlegung zur Krankenbehandlung, je nach Erforderlichkeit auch in ein externes Krankenhaus.

Abs. 5 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung dar. Um Missbrauchs-

gefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, schreibt Satz 2 vor, dass die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden.

Abs. 6 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Abs. 7 regelt die humanitäre Pflicht der Anstalt zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Untersuchungsgefangenen. Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht § 25 HessJStVollzG, der nur hinsichtlich Abs. 1 Satz 4 an die Besonderhei-

ten des Vollzugs der Untersuchungshaft angepasst wurde.

Zu § 19:

Abs. 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da infolge der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefän-

genen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. § 6 Abs. 4 konkretisiert beispielsweise die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 9 Abs. 2 ist die Hilfe bei der Entlassung geregelt.

Abs. 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außer-vollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt

werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfestellung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stel-

len der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter. Die Vorschrift stellt indes keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten dar. Diese richtet sich allein nach den §§ 54 bis 61, insbesondere nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 56.

Abs. 3 greift den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Die Benennung externer Hilfsangebote ist beispielsweise im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum von Bedeutung, da so unter Umständen die Fluchtgefahr als Haftgrund gemindert oder sogar ausgeräumt werden kann.

Zum vierten Abschnitt:

Zu § 20:

Wenn auch nach Abs. 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Abs. 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch so weit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation bindet Satz 2 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit an die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

men der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Abs. 4 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von der zugewiesenen Arbeit oder sonstigen Beschäftigung soweit dies aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Verfahrenssicherung (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) erforderlich ist. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu § 5 Abs. 4 wird an dieser Stelle verwiesen.

Abs. 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnah-

Abs. 5 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 21:

Die Vorschrift über die Vergütung orientiert sich zunächst an der schon bisher geltenden Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt erhalten. Darüber hinaus wird für Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe eingeführt. Auf diese Weise soll die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden.

genen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 14 Abs. 2.

Nach Abs. 2, in dem die Eckvergütung festgesetzt ist, werden Untersuchungsgefangene aber nunmehr für ihre Tätigkeit in gleichem Maße wie Strafgefangene finanziell entlohnt. Eine solche Entlohnung berücksichtigt, dass Untersuchungshaft auf Grund der Unschuldsvermutung nicht belastender als Straftat ausgestaltet sein soll und Untersuchungsgefangene oftmals die gleiche Arbeit verrichten wie Strafgefangene. Insofern trägt die Anhebung des Arbeitsentgelts auch Nr. 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (2006) Rechnung.

Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefangan-

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung können dabei durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Abs. 3).

Abs. 4 sieht eine Informationspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Der Anspruch auf Taschengeld bei unverschuldet bedürftigen Gefangenen ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)), der gegen den nach § 98 Abs. 4 SGB XII örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu richten ist.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 195 StVollzG.

Zu § 22:

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten (Abs. 1).

Abs. 2 regelt die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untersuchungsgefangene betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden.

Im Hinblick auf das vorgenannte Grundrecht werden die Grundsätze des § 11 Abs. 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Satz 4 und 5).

Die Abs. 3 und 4 regeln das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung.

Abs. 5 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrensichernden Anordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 23:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports wird der Bereich auch in der Untersuchungshaft durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Zum fünften Abschnitt:

Zu § 24:

§ 24 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung sowie die religiöse und seelsorgerische Betreuung. Er entspricht § 31 HessJStVollzG. Zur Gewährleistung der Einzelseelsorge ist es den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern – wie allen Anstaltsbediensteten – gestattet, ohne Erlaubnis und Überwachung mit den Gefangenen in Kontakt zu treten.

Der Ausschluss vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ist nach Abs. 3 Satz 3 nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu grundsätzlich vorher anzuhören, es sei denn, dass dies im Einzelfall wegen einer akut aufgetretenen Gefährdung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bringt die Sollvorschrift des Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck.

Zum sechsten Abschnitt:

Im Grundsatz entsprechen die Regelungen über die Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Untersuchungshaft von der grundsätzlichen Struktur denen in der Strafhaft.

Im Hinblick auf die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft und dem Bedürfnis nach einer möglichst weitgehenden Harmonisierung mit den künftigen Regelungen der StPO waren jedoch einige grundsätzliche Anpassungen zu berücksichtigen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) verabschiedet hat, das am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Dieses enthält folgende Neufassung von § 119 Abs. 1 bis 5 StPO:

“§ 119

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt

der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für

- die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen,
 18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
 19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Abs. 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.“

Daraus und aus den Besonderheiten des Untersuchungshaftrechts ergibt sich folgender Änderungsbedarf im Vergleich zu §§ 32 bis 36 HessJStVollzG:

Zu § 25:

§ 25 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Untersuchungsgefangenen, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 26), Schriftwechsel (§ 27), Telekommunikation (§ 28) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 29).

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen des verhafteten Beschuldigten - insbesondere zu seiner Familie - regelmäßig eine

1. Außenkontakte können nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Wiederholungsgefahr beschränkt werden. Die Anordnung dieser Beschränkungen obliegt dem Gericht. Gleichwohl sind aber darüber hinaus Vorschriften vorzusehen, die eine Beschränkung auch aus vollzuglichen Gründen ermöglicht. Diese Systematik wird durch die grundsätzliche Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 im Gesetz verdeutlicht. Eine Spezialregelung für den Bereich des Schriftverkehrs findet sich nochmals in § 27 Abs. 2.

2. § 119 Abs. 4 Satz 2 der angestrebten Neufassung der StPO enthält inhaltliche und strukturelle Neuerungen, die auf das Vollzugsrecht übertragen werden sollten. Zum einen wird der Kreis der Personen und Stellen, mit denen die Untersuchungsgefangenen unüberwacht Kontakt aufnehmen können, aktualisiert und erweitert. Zum anderen findet dies - wie bisher in § 29 Abs. 2 StVollzG und § 34 Abs. 4 HessJStVollzG - nicht nur Anwendung auf den Schriftverkehr, sondern auf alle Kontakte.

Ein unterschiedlicher Prüfungsmaßstab und Anwendungsbereich im Falle einer verfahrenssichernden Anordnung und im Falle vollzuglicher Beschränkungen ist nicht zu begründen und wäre für die Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb sollen die von der StPO aufgestellten Grundsätze auch für den vollzuglichen Bereich gelten. Sie wurden in § 25 Abs. 3 und 4 übernommen.

empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Satz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder - und hier gerade minderjährige Kinder - unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden.

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass keine verfahrenssichernde Anordnung entge-

gensteht oder eine Beschränkung aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Hierzu zählt, dass die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aus bestimmten Gründen verboten oder überwacht werden können. Außerdem können Schreiben angehalten werden. Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Abs. 2 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

Abs. 3 bestimmt, dass den Untersuchungsgefangenen ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und seiner Verteidigung ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Diese Kontakte hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten. Nur der telefonische Kontakt nach § 28 kann aus vollzuglichen Gründen nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

Folgende besondere Regelungen über den Verkehr mit der Verteidigung finden sich im Gesetz:

- § 25 Abs. 3 Satz 1: Besuche und Schriftverkehr sind zu gewährleisten.
- § 25 Abs. 3 Satz 1: Kontakte werden nicht überwacht.
- § 25 Abs. 3 Satz 2: Eine Überwachung ist nur entsprechend §§ 148, 148a StPO möglich.
- § 26 Abs. 4 Satz 7: Schriftstücke dürfen beim Besuch ohne Erlaubnis übergeben werden.
- § 27 Abs. 4, § 31 Abs. 4: Verteidigerpost, bei denen der Verdacht unzulässiger Einlagen besteht, kann unter strengen Voraussetzungen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen werden. Entsprechendes gilt auch bei Haftraumkontrollen.

Die Anstalt ist jedoch befugt, die Legitimation zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können zudem nach § 26 Abs. 3 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich auch die Verteidigerin oder der Verteidiger absuchen oder durchsuchen lässt. Mitgebrachte Schriftstücke dürfen dabei nach § 26 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 nur einer Sichtkontrolle unterzogen werden, wenn der Verdacht auf unzulässige Einlagen besteht.

Nach Satz 2 sind Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten.

Abs. 4 lässt ebenfalls den Kontakt zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen unüberwacht, soweit deren Identität feststeht. Auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt wird verwiesen. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung und des geschützten Inhalts der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO genannten Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO werden wegen der Unüberschaubarkeit des Personenkreises, der geeignet ist, Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen, strenge Maßstäbe anzulegen sein, soweit es sich um Personen außerhalb der Anstalt handelt. Ansprechpartner sollte hier zunächst die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sein. Der Grund für externen seelsorgerischen Beistand wird von den Untersuchungsgefangenen darzulegen sein.

Abs. 5 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Untersuchungsgefangenen die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Gemäß Satz 2 kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 26:

Die Mindestbesuchszeit beträgt gemäß Abs. 1 mindestens eine Stunde im Monat. Der Grundsatz von § 25 Abs. 1 Satz 2 ist – insbesondere bei der Gewährung von zusätzlichen Besuchen, beispielsweise von Kindern – zu beachten.

Abs. 2 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu. Damit soll auch dem Erfordernis nach weiteren erforderlichen Besuchsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Abs. 4 trägt der Notwendigkeit Rechnung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung. Dies erfolgt durch die Anwesenheit von Bediensteten oder, soweit eine entsprechende verfahrenssichernde Anordnung vorliegt, durch mit dem Verfahren vertraute Ermittlungspersonen. Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden.

Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden (Satz 6). Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt Satz 7.

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage.

Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Untersuchungsgefangene erforderlich ist (Satz 1

bis 3). Videoaufnahmen sind gemäß Satz 2 zulässig und nach § 61 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Bei Besuchen von Untersuchungsgefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessenausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Abs. 5 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Zu § 27:

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Untersuchungsgefangenen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich vermittelt.

Abs. 2 stellt klar, dass im Falle der richterlichen Anordnung der Überwachung des Schriftverkehrs nach § 119 StPO die Schreiben unverzüglich an die für die Kontrolle zuständige Stelle weiterzuleiten sind (Satz 1).

Gleichwohl kann aber auch eine Kontrolle im Übrigen aus vollzuglichen Gründen erforderlich sein. Satz 2 enthält hierzu die Voraussetzungen und verweist im Übrigen auf die Abs. 3 und 4.

Abs. 3 regelt die Weiterleitung ein- und ausgehender Schreiben (Satz 1), soweit kein Fall des Abs. 2 Satz 1 oder kein Anhaltegrund (Satz 2) vorliegt. Im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sind fristgebundene Schreiben (z.B. bei Gerichtspost) dabei ohne schuldhaftes Zögern von der Anstalt weiterzuleiten. Bei ausgehender Post, insb. solche, die nicht der Überwachung unterliegt, werden die Untersuchungsgefangenen durch ausreichende Kennzeichnung

darauf hinzuweisen haben, dass es sich um solche Schreiben handelt.

Im Übrigen hat die Weiterleitung umgehend zu erfolgen. Bei normalen Werktagen (montags bis freitags) bedeutet dies, dass in der Regel die Untersuchungsgefangenen damit rechnen können, dass ein- und ausgehende Post am nachfolgenden Werktag weitergeleitet bzw. ausgehändigt werden kann. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung innerhalb einer taggleichen Abwicklung (vgl. StVK Gießen, Beschluss vom 25.5.09, Az. 2 StVK-Vollz. 1293/08 - 1300/08, 1335/08).

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern nicht überwacht. Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Untersuchungsgefangene dies nutzen, um verbotene Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffenen Abs. 4 verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurück zu senden bzw. zurück zu geben.

Zu § 28:

Die Vorschrift regelt den Zugang der Untersuchungsgefangenen zu Mitteln der Telekommunikation. Im Hinblick auf seine Bedeutung wird das Telefonieren konkret benannt.

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden im Vergleich zu § 32 StVollzG - wie im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz auch - zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Begriff "Ferngespräch" wurde durch "Telefongespräch" ersetzt. Telegramme haben ihre praktische Bedeutung weitgehend verloren, sie finden keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene nach Abs. 1 Satz 2 auch andere Kommunikationsmittel (wie z.B. Telefax oder E-Mail) ausnahmsweise im Einzelfall nutzen,

wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsgefahren ist dies jedoch nur durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt möglich.

Die Gewährung von telefonischen Kontakten steht nach Abs. 1 Satz 1 im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Hinsichtlich der Überwachung gelten für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation nach Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften über den Besuch in § 26 Abs. 4 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Abs. 2 Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 27, 25) entsprechend.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten (hauptsächlich Mobiltelefone - "Handys") oder sonstigen Telekommunikationsanlagen für Untersuchungsgefangene verboten ist. Der Begriff der Telekommunikationsanlagen wird durch § 3 Nr. 23 Telekommunikationsgesetz (TKG) als technische Einrichtungen oder Systeme definiert, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist Untersuchungsgefangenen zwar schon nach geltendem Recht verboten. Dennoch bedarf es zur effektiven Durchsetzung dieses justizvollzugsrechtlichen Verbots neben den üblichen Kontrollen und Revisionen einer ergänzenden telekommunikationsrechtlichen Grundlage, weil nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in die den Netzbetreibern zugewiesenen Frequenzbereiche eingegriffen werden darf.

Durch Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird eine solche Rechtsgrundlage für den Betrieb von technischen Systemen zur Störung oder Unterdrückung von unerlaubter Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, geschaffen. Der Begriff der Telekommunikation ergibt sich aus § 3 Nr. 22 TKG.

Unerlaubte Mobilfunkgespräche Untersuchungsgefangener stellen eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt, dass Untersuchungsgefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise versuchen, Verdunklungshandlungen vorzunehmen oder Betäubungsmittelhan-

del zu organisieren. Darüber hinaus lassen sich Dritte, wie beispielsweise Fluchthelfer, auf diesem Wege anleiten.

Das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen in Bereiche des geschlossenen Vollzuges lässt sich trotz sorgfältiger Kontrollen nicht zuverlässig verhindern, zumal die Abmessungen solcher Geräte immer weiter zurückgehen. Es wird bislang versucht, der unerlaubten Nutzung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten durch sogenannte "Mobi-Finder" entgegenzuwirken. Mit diesen Geräten lassen sich Mobiltelefone während einer bestehenden Telefonverbindung detektieren. Zwar konnten hierdurch in den hessischen Vollzugsanstalten erhebliche Erfolge erzielt werden, eine vollständige Verhinderung unerlaubten Telefonverkehrs ist damit jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch der kurze Zeitraum zwischen Ortung und Sicherstellung von Mobiltelefonen unüberwachte Kommunikation zulässt. Eine Nachrichtenübermittlung per SMS ist im Übrigen kaum zu detektieren. Damit kann der Gefahr, die in der Nutzung eingeschmuggelter Mobiltelefone in Justizvollzugsanstalten liegt, letztlich nur durch eine technische Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs wirksam begegnet werden.

Das Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist wie das entsprechende Verbot auf das Gelände der Justizvollzugsanstalten beschränkt, weshalb auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 55 des Telekommunikationsgesetzes der Mobilfunkverkehr außerhalb dieses Bereichs nicht erheblich gestört werden darf. Der Begriff der Frequenznutzung ergibt sich aus § 3 Nr. 9 TKG. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die von der Bundesnetzagentur hierzu im Einzelfall festgelegten frequenztechnischen Parameter überschritten werden.

Zu § 29:

§ 29 regelt das Recht der Untersuchungsgefangenen zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen und entspricht der Regelung des § 36 HessJStVollzG.

Wie im Jugendstrafvollzugsgesetz verbietet Abs. 1 Satz 3 den Empfang von Paketen mit Nahrungs-

und Genussmitteln. Der Empfang anderer Pakete nach Satz 1 und 2 ist mit Erlaubnis der Anstalt weiterhin möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Im Übrigen können Untersuchungs-

gefangene von ihren Einkaufsmöglichkeiten (§ 14) Gebrauch machen. Satz 4 und 5 regeln den Ausschluss verbotener Gegenstände und Versagungsgründe für den Paketempfang.

Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

Zum siebten Abschnitt:

Zu § 30:

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs und zum Schutz der Bediensteten und der Untersuchungsgefangenen werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen, also auf ihn bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten voraus (BVerfGE 65, 1, 42ff). Es bedarf daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen, ein hinreichend konkretisierter Zweck und der Umfang der Beschränkungen klar und für die Betroffenen erkennbar ergeben. Diese wird hier geschaffen.

Abs. 2 Satz 1 betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte des gesamten zehnten Abschnitts.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Untersuchungsgefangenen. Diese werden durch weitere Bestimmungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden.

Abs. 2 Satz 2 und 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Gemeinschaftsräumen und Fluren (Satz 2) sowie für die Videoaufzeichnung (Satz 3). Diese Maßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, Übergriffe zwischen Untersuchungsgefangenen zu verhindern. Vorfälle in deutschen Vollzugsanstalten haben gezeigt, dass auch bei einer sehr guten Personalausstattung Freiräume für die Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaftsräumen entstehen, die zu Übergriffen genutzt werden können. Zur Gewährleistung des Gebots, die Untersuchungsgefangenen vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen, ist daher eine Videoüberwachung in den Vollzugsanstalten eine notwendige Ergänzung der Überwachung durch die Bediensteten.

Abs. 3 regelt die Beachtung der Tageseinteilung (Ausbildungs-, Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) und sieht eine allgemeine Pflicht der Untersuchungsgefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsamspflicht der Untersuchungsgefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten. Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Untersuchungsgefangenen.

Die Videoüberwachung von Untersuchungsgefangenen stellt aber im Hinblick auf ihre Dauer und ihre Intensität, insbesondere wegen der Aufzeichnung des Verhaltens der Betroffenen, einen erheblichen Eingriff in das aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet

Zu § 31:

§ 31 bildet die Rechtsgrundlage für Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs erheb-

liche Bedeutung zukommt.

Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz tech-

nischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen des Untersuchungsgefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Untersuchungsgefangenen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist das Schamgefühl zu schonen. Für Verteidigerpost gelten nach Satz 4 die besonderen Anforderungen des § 27 Abs. 4.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Kör-

peröffnungen der Untersuchungsgefangenen. Hier ist die Wahrung der Würde der Gefangen in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw.), werden in der Regel von außen in die Anstalt gebracht. Um dem entgegen zu wirken, bestimmt Abs. 3, dass die Anstaltsleitung anordnen kann, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Abs. 4 stellt klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Haft-raumdurchsuchungen auch Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 25 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern durch Untersuchungsgefangene gerade auch verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen untergebracht werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Untersuchungsgefangene möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als "Verteidigerpost", einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann. Auch nach dem geltenden Recht ist eine entsprechende Kontrolle dieser Unterlagen möglich. Abs. 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu § 32:

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Gesundheitsvorsorge oder bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen Untersuchungsgefangene durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 31 erfasst. § 32 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen. In Hessen werden seit Jahren Untersuchungsgefangene

durch Urin-Kontrollen auf Suchtmittelkonsum getestet. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt ist jedoch damit zu rechnen, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs normiert Abs. 1 den Grundsatz, dass von den Anstalten Kontrollen durchzuführen sind.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Untersuchungsgefangenen, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Anstalt festlegt. Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 2 Satz 2 können beispielsweise sein: Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Untersuchungsgefangenen, geeignete Hinweise Dritter; Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Untersuchungsgefangenen während der Haft mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Untersuchungsgefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel - es sei denn es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor - davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht

gegeben ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 28 [auszugsweise in NStZ 2008, 292, 293]; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41f.). Trotz dieses im Strafrecht geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81a StPO. Durch § 32 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs - gerade auch im Interesse der Untersuchungsgefangenen - Vorrang gegenüber den Individualrechten der Untersuchungsgefangenen einzuräumen. Aus diesem Grund ist es verfassungsgerichtlich geklärt, dass wegen der Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle auch disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden können (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 32, OLG Oldenburg NStZ-RR 2006, 28, 28f.).

Zu § 33:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Untersuchungsgefangenen zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus

Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Zu § 34:

§ 34 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untersuchungsgefangener. Die Vorschrift, die § 48 HessJStVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Callies/Müller-

Dietz, StVollzG, § 87 Rdnr. 2). Entwichene Untersuchungsgefangene sind unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung (Nacheile) nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder den Polizeibehörden zu überlassen.

Zu § 35:

§ 35 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen Untersuchungsgefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden können. Die Bestimmung entspricht der Regelung in § 49 HessJStVollzG.

§ 35 Abs. 7 Satz 2 regelt die Besonderheiten für den Untersuchungshaftvollzug, dass Gericht und Staatsanwaltschaft über die Anordnung von Einzelhaft unterrichtet werden.

Zu § 36:

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für den betroffenen Untersuchungsgefangenen ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten. Diese darf die Anordnungsbefugnis nach § 66 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist, und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

Abs. 3 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Untersuchungsgefangenen stattfindet.

Abs. 4 statuiert eine Pflicht der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Untersuchungsgefangenen zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 5 für die Anstalten die Pflicht, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten sowie dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Zu § 37:

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Untersuchungsgefangenen, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Anstalten sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz 1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen.

Zum achten Abschnitt:**Zu § 38:**

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs und entspricht im Grundsatz den Regelungen in §§ 94 bis 98 StVollzG sowie § 52 HessJStVollzG. Gründe für eine abweichende Regelung bestehen bis auf eine Ausnahme nicht.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes wurden die Vorschriften des Abs. 4 für das Handeln auf Anordnung zur Vermeidung kompetenzrechtlicher Probleme durch Verweis auf den inhaltsgleichen § 97 StVollzG ersetzt.

Zu § 39:

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Untersuchungsgefangene betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Untersuchungsgefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden. Bei jungen Gefangenen sind die Einschränkungen des § 53 (Kein Schusswaffengebrauch im Falle der Flucht) zu beachten.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Untersuchungsgefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss

gilt. Sie gehen als speziellere Bestimmungen § 38 Abs. 5 Satz 1 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Untersuchungsgefangene entsprechend.

Zum neunten Abschnitt:

Zu § 40:

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus. Ein Rechtfertigungsgrund darf daher nicht vorliegen. Auch müssen die Untersuchungsgefangenen verantwortlich gemacht werden können für ihr Verhalten, was zu verneinen ist, wenn sie schuldunfähig sind. In den meisten Fällen wird außerdem nur vorsätzliches Verhalten der Untersuchungsgefangenen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes disziplinarwürdig sein. Aber auch eine Disziplinierung grob fahrlässigen Verhaltens erscheint denkbar, insbesondere in Fällen, die auch nach Nr. 1 strafrechtlich relevant sind.

Nach Nr. 2 ist als Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen ausgewiesen. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nr. 3 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nr. 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdiges Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 6 können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Dieser Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung "wiederholt oder schwerwiegend" stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Abs. 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies – auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Europarats zum Untersuchungshaftvollzug Rec (2006)13 – nicht

mehr angezeigt erscheint. Entfallen ist auch die nicht mehr zeitgemäße Rechtsfolge der Beschränkung oder des Entzugs der verlängerten Haft-raumbeleuchtung. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus verfahrenssichernden Gründen ohnehin eingeschränkt ist, ist er im Untersuchungshaftvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern. Ebenso wurde im Hinblick auf den Grundsatz der Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs verzichtet.

Die in Nr. 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nr. 1) die geringste und der Arrest (Nr. 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige Wirkung bei den Untersuchungsgefangenen zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden.

Zu Nr. 2 ist anzumerken, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z. B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Hinzugefügt wurde die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs von Annehmlichkeiten

nach § 15 bis zur Dauer von drei Monaten (Nr. 5).

Abs. 3 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 2 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Grund für die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

In Satz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Nach Abs. 5 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 41:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu § 36 wird hier im Grundsatz verwiesen.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens. Die Untersuchungsgefangenen werden gehört. Ihnen steht es aber frei, ob sie sich zur Sache einlassen. Hierüber sind sie auch zu belehren. Dies ist rechtsstaatlich geboten. In Fällen gleichzeitiger Strafbarkeit müssen die Untersuchungsgefangenen nämlich damit rechnen, dass disziplinarrechtliche Ermittlungsergebnisse an die Strafverfol-

gungsbehörde weitergegeben werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, eine Belehrung über die Aussagefreiheit generell vorzunehmen. Die disziplinarrechtliche Ahndung hat in allen Fällen strafähnlichen Charakter und negative Auswirkungen für die Untersuchungsgefangenen.

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen.

Abs. 4 enthält besondere Bestimmungen für den Vollzug von Arrest.

Zum zehnten Abschnitt:

Zu § 42:

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen sog. Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übergegangen (vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung). Von diesem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist aber nicht die Befugnis zur Regelung der Rechtsbehelfe erfasst. Diese liegt vielmehr weiterhin beim Bund. Denn die gesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt in den Bereich des "gerichtlichen Verfahrens". Für diesen Bereich obliegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der er durch § 119a StPO Gebrauch gemacht hat.

Dem Landesgesetzgeber verbleibt damit nur die Regelung eines den Rechtsbehelfen vorgeschalteten Beschwerderechts zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten, das durch § 42 vorgesehen wird und sich im Wesentlichen an § 108 StVollzG und § 57 HessJStVollzG orientiert.

Ergänzend wurde in Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rechtsgedanke der bisherigen Nr. 2 der VV zu § 108 StVollzG übernommen, um in der Praxis den Umgang mit beleidigenden oder sich in bloßen Wiederholungen bereits früher beschiedener Sachverhalte erschöpfenden Eingaben zu erleichtern.

Zum elften Abschnitt:

Durch die Vorschriften dieses Abschnitts werden die im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz geltenden hohen Standards auch auf den Bereich der

Untersuchungshaft übertragen, soweit dies mit der Unschuldsvermutung in Einklang zu bringen ist.

Zu § 43:

Die Vorschrift bestimmt, auf welche Untersuchungsgefangenen die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung finden.

Abschnitts anwendbar bleiben, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Eine erste Voraussetzung ist zunächst, dass die Untersuchungsgefangenen zur Tatzeit noch Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne von § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes waren. Sodann differenziert das Gesetz danach, ob sie zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder nicht:

Bei volljährigen Untersuchungsgefangenen, die sich für den Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht oder nicht mehr eignen, soll die Anstalt auf eine Verlegung in eine Anstalt des Untersuchungshaftvollzugs für Erwachsene hinwirken. In diesem Fall finden die Vorschriften des elften Abschnitts auf sie keine Anwendung mehr.

- Hatten sie nach Abs. 1 Satz 1 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.
- Hatten sie hingegen bereits das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet, finden die Vorschriften dieses Abschnitts nach Abs. 2 Satz 1 Anwendung, wenn das Gericht nach § 89c JGG entscheidet, dass sie im Jugenduntersuchungshaftvollzug unterzubringen sind, weil dessen erzieherische Ausgestaltung für sie angezeigt ist.

Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass die Untersuchungsgefangenen, die die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 1 und 2 erfüllen, ebenfalls als junge Untersuchungsgefangene gelten, auf die die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung finden.

Abs. 1 definiert den Begriff der jungen Untersuchungsgefangenen. Für diese gilt das Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Für Untersuchungsgefangene, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Ausnahme des Abs. 2 Satz 2, nach der die Vorschriften dieses

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) verabschiedet, das am

1. Januar 2010 in Kraft tritt. Dieser enthält folgende Neufassung von § 89c JGG:

“§ 89c

Vollstreckung der Untersuchungshaft

Solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen

und nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann die Untersuchungshaft nach diesen Vorschriften und in diesen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.“

Zu § 44:

Abs. 1 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 HessJStVollzG. Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist danach die Erziehung. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldsumsetzung darf die Erziehung im Gegensatz zum Jugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten haben schon im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen große Bedeutung. Zusätzlich sollen ihnen nach Abs. 2 sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden, die auf den noch bestehenden Erziehungsbedarf Rücksicht nehmen. Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die auch innerhalb der in der Regel kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten, etwa Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Maßnahmen haben grundsätzlich nur Angebotscharakter. Die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass von den Angeboten Gebrauch gemacht wird.

Zu § 45:

Abs. 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 19 Abs. 2 dahingehend, dass die Anstalt insbesondere mit für junge Untersuchungsgefangene besonders wichtigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten hat. So können Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Abs. 2 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach

Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit dies etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Abs. 3 normiert Unterrichtspflichten im Falle der Aufnahme, der Verlegung oder der Entlassung.

Zu § 46:

Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme nach Abs. 1 unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse unverzüglich zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefän-

genen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Abs. 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über

die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden grundsätzlich mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Abs. 3 normiert entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 HessJStVollzG den Grundsatz der frühestmöglichen Förderung. Häufig beruhen Straftaten junger Untersuchungsgefangener auf einer länger andauernden Fehlentwicklung ihrer noch nicht ausgereiften Persönlichkeit. Verglichen hiermit steht dem Jugendstrafvollzug nur ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum zur Verfügung, um auf diese Fehlentwicklung einzugehen. Dementsprechend bestimmt

Abs. 3, dass die Förderung der Untersuchungsgefangenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen soll, um die gesamte Vollzugsdauer soweit wie möglich sinnvoll zu nutzen.

Abs. 4 bestimmt, dass erzieherische Gründe in Entscheidungen über die genannten Maßnahmen oder Beschränkungen einbezogen werden können, wenn dies erforderlich ist.

Abs. 5 schafft die Rechtsgrundlage, zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen zu erheben. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die jungen Untersuchungsgefangenen nicht selbst über die erforderlichen Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen.

Zu § 47:

In Abs. 1 bis 3 werden die weitgehenden Standards des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes im Bereich des Wohngruppenvollzugs auch für die Untersuchungshaft übernommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093 ff.) die Bedeutung der Wohngruppe in besonderer Weise hervorgehoben. Der Wohngruppenvollzug wird daher in Abs. 1 Satz 1 als Regelvollzug festgeschrieben. In Hessen ist diese Form der Unterbringung bereits heute Standard. Hinsichtlich der Größe der Wohngruppe verfolgt Hessen den ambitionierten Weg, die Sollgröße der Wohngruppen so klein wie möglich, nämlich mit in der Regel acht Personen festzuschreiben, um die erzieherische Einwirkung bestmöglich zu unterstützen (Abs. 1 Satz 2). Abweichungen müssen jedoch aus erzieherischen oder vollzugsorganisatorischen Gründen möglich bleiben (Abs. 1 Satz 3). Zwei zusätzliche Plätze pro Gruppe sollen insbesondere zur Gruppenbildung und als Zugangsplätze zur Verfügung stehen.

Wie im Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz beschränkt sich das HUVollzG in Bezug auf die Wohngruppe nicht auf organisatorische Festlegungen. Abs. 3 bringt insofern den besonderen

erzieherischen und damit inhaltlichen Aspekt der Wohngruppenunterbringung zum Ausdruck. Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Untersuchungsgefangenen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen. Wohngruppen sind im Vollzug ein ideales praktisches Trainingsfeld für Fertigkeiten, die in der Theorie z.B. in therapeutischen Behandlungsgruppen vermittelt wurden. Hinzu kommt, dass in Wohngruppen die individuelle Ansprache und Förderung der jungen Untersuchungsgefangenen besser möglich ist als in großen Abteilungen.

Die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einer Wohngruppe setzt allerdings zu ihrem eigenen Schutz und dem der Mitgefangenen voraus, dass die Untersuchungsgefangenen gruppenfähig sind. Dies ist nicht immer der Fall. Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 2 vor, dass Untersuchungsgefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind oder eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder für die Mitgefangenen darstellen oder die die Freiräume der Wohngruppe wiederholt missbraucht haben, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden

können. Ziel der Anstalt muss es aber im Sinne einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs immer sein, die Gruppenfähigkeit dieser Untersuchungsgefangenen wieder herzustellen. Eine Rückverlegung kommt erst nach Erreichung dieses Ziels in Betracht.

Nach Abs. 4 kann die gemeinschaftliche Unterbringung bei Bildung, Arbeit und Freizeit über §

10 Abs. 3 hinaus aus den genannten Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zwei-Wochen-Frist soll es der Anstalt ermöglichen, sich vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommener junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Abs. 5 bestimmt zusätzliche Voraussetzungen für eine gemeinsame Unterbringung.

Zu § 48:

Abs. 1 gewährleistet für schulpflichtige Untersuchungsgefangene eine dem allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechende Ausbildung.

Die nicht schulpflichtigen, aber noch minderjährigen Untersuchungsgefangenen können nach Abs. 2 zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden.

Auch volljährige junge Untersuchungsgefangene weisen nicht selten erhebliche Bildungsdefizite auf. Deshalb soll auch ihnen nach Abs. 3 die Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Da ein allgemeiner Erzie-

hungsauftrag des Staates für diese Personengruppe nicht besteht, haben die Maßnahmen Angebotscharakter.

Die Verweisung in Abs. 4 stellt klar, dass jungen Untersuchungsgefangenen, die weder Bildungs- noch Förderangebote wahrnehmen, nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden soll.

Nach Abs. 5 wird entsprechend der Vorschriften des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes ein Überbrückungsgeld für die Untersuchungsgefangenen gebildet.

Zu § 49:

Abs. 1 und 3 enthalten jugendspezifische Einschränkungsöglichkeiten der Außenkontakte.

Abs. 2 erweitert die Besuchsmöglichkeiten für die jungen Untersuchungsgefangenen und stellt sie so

im Wesentlichen den Jugendstrafgefangenen gleich.

Abs. 4 stellt Beistände nach § 69 JGG bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen Verteidigern gleich.

Zu § 50:

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Die meisten jungen Untersuchungsgefangenen wissen nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Abs. 1 Satz 1 verpflichtet daher die Anstalt, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, damit die jun-

gen Untersuchungsgefangenen eigene positive Neigungen und Begabungen entwickeln können.

In Abs. 2 wird die Regelung des § 29 Abs. 4 Satz 3 HessJStVollzG auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen.

Zu § 51:

§ 51 hebt als eigenständige Vorschrift die besondere Bedeutung des Sports für junge Untersuchungsgefangene hervor. Er greift den entspre-

chenden Gedanken des § 30 HessJStVollzG auf und verpflichtet die Anstalt, ein Mindestangebot von zwei Stunden wöchentlich vorzuhalten.

Zu § 52:

Die Vorschrift passt die Regelungen über den Schusswaffengebrauch (§ 39) entsprechend § 53 HessJStVollzG im Wesentlichen dahingehend an,

dass ein Schusswaffeneinsatz zur Verhinderung einer Flucht nicht gestattet ist.

Zu § 53:

§ 53 übernimmt die Standards des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes und modifiziert dadurch die Regelungen über die Disziplinarmaßnahmen in der Untersuchungshaft. Dadurch werden inhaltlich die §§ 54, 55 HessJStVollzG übernommen.

ziplinarische Sanktionen anlehnen, jedoch deren Umfang nicht erreichen. Es ist zu beachten, dass Maßnahmen nach Abs. 1 nicht dazu dienen dürfen, die förmlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen zu umgehen.

Schon aus erzieherischen Gründen ist auf Pflichtverstöße auch der jungen Untersuchungsgefangenen konsequent und umgehend zu reagieren. Als Reaktion ist gemäß Abs. 1 mit den Untersuchungsgefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen, um ihnen ihr pflichtwidriges Tun zu verdeutlichen und um gemeinsam den Vorfall zu klären. Das Fehlverhalten ist zu thematisieren und der Verstoß in pädagogisch geeigneter Weise aufzuarbeiten.

Abs. 2 betont den Subsidiaritätsgedanken des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den Untersuchungsgefangenen die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass im Jugendvollzug nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Untersuchungsgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Untersuchungsgefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzugs unerlässlich. Disziplinarmaßnahmen sind jedoch ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

Ein erzieherisches Gespräch allein ist jedoch nicht immer ausreichend, die notwendige erzieherische Wirkung bei den Untersuchungsgefangenen zu erreichen. Deshalb können nach Satz 2 erzieherische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktbewältigung angeordnet werden. Satz 3 und 4 bezeichnen insofern Beispiele für solche Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, den Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Um ihre erzieherische Wirkung zu entfalten sollen sie zudem gemäß Satz 5 mit der geahndeten Verfehlung in einem engen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Abs. 3 erweitert die Anordnungsgründe für Disziplinarmaßnahmen jugendspezifisch durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 48 Abs. 2 (Verpflichtung jugendlicher Untersuchungsgefangener zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen).

Die erzieherischen Maßnahmen und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind von Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Abs. 2 zu unterscheiden. Ersteren geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Vollzugsbediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Diese Maßnahmen stellen zudem eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen dar und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Sie dürfen sich dabei in ihrer Art auch an dis-

Abs. 4 gestaltet die möglichen Sanktionen entsprechend dem Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetz aus. Als Disziplinarmaßnahme darf die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung nicht entzogen werden. Darüber hinaus dürfen Maßnahmen aus dem Katalog des § 40 Abs. 2, die bei Erwachsenen bis zu drei Monaten angeordnet wer-

den dürfen, bei jungen Untersuchungsgefangenen nur bis zu zwei Monaten angeordnet werden.

Die Verhängung von Arrest ist nur bis zur Dauer von zwei Wochen zulässig.

Zum zwölften Abschnitt:

Der 12. Abschnitt regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs. Als Behörden des Landes unterliegen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98). Nach § 3 Abs. 3 HDSG treten die Vorschriften des HDSG zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 14. Abschnitt enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Untersuchungshaftvollzug. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65,1ff.) dürfen Einschränkungen des auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG gegründeten Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. "informationelles Selbstbestimmungsrecht"), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56,12 f.).

Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in

Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Untersuchungshaftvollzug zweifelsfrei um einen eingriffsintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 54 bis 61 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des HDSG sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des 14. Abschnitts lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des HDSG an.

Anders als das Bundesdatenschutzgesetz, das den datenschutzrechtlichen Regelungen des StVollzG zugrunde liegt, unterscheidet das HDSG nicht zwischen automatisierter und nicht automatisierter Datenverarbeitung und nicht zwischen Verarbeitung in Dateien und Akten; ferner unterscheidet es nicht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, sondern geht - wie Art. 2b der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995) - von einem offenen und alle Phasen und Methoden umfassenden Datenverarbeitungsbegriff aus.

Die Regelungen des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes werden dabei weitgehend übernommen und nur durch Besonderheiten der Untersuchungshaft ergänzt oder modifiziert.

Zu § 54:

§ 54 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Untersuchungshaftvollzug zuständigen Behörden (Anstalt und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des HDSG (Abs. 1 Satz 2), die erkennungsdienstliche Behandlung der Untersuchungsgefangenen (Abs. 2), die Führung der Per-

sonalakten der Untersuchungsgefangenen und anderer Datensammlungen über den Untersuchungsgefangenen (Abs. 3) und die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Untersuchungsgefangener, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung

dieses Gesetzes durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 2 Abs. 3, § 4 HDSG) erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal "erheben und weiterverarbeiten" wird hervorgehoben, dass § 54 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Beschaffen, Speichern, Nutzen, Verändern, Übermitteln, zum Abruf für Dritte Bereithalten, Sperren und Löschen (vgl. § 2 Abs. 2 HDSG).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 7 und 11 HDSG:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt - dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 6 Abs. 3 (Unterrichtung der Personensorgeberechtigten), § 54 Abs. 2 (erkennungsdienstliche Behandlung), § 56 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 57 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 56 Abs. 8 (wissenschaftliche Forschung) - oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des HDSG für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 HDSG, die Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 4 HDSG), zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 5 HDSG), zum Verfahrensverzeichnis (§ 6 HDSG), zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 7 Abs. 2), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 7 Abs. 5 HDSG), zum Datengeheimnis (§ 9 HDSG), zur Zulässigkeit der Kenntnisnahme, Weitergabe und Übermittlung in Akten untrennbar verbundener Daten (§ 11 Abs. 2 HDSG), zum Anspruch auf Schadensersatz (§ 20 HDSG) und zur Anrufung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (§ 28 HDSG)

anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Im Übrigen wird in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes ergänzend auf Vorschriften des HDSG verwiesen (§ 55 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 56 Abs. 1, Abs. 2, §§ 59, 60, 61 Abs. 1).

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Untersuchungsgefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nr. 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, mit nur geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Die Vorschrift entspricht bis auf die - technisch neue - Möglichkeit, biometrische Merkmale elektronisch zu erfassen, dem § 86 Abs. 1 StVollzG. Die in § 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung über die Aufnahme der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten in die Untersuchungsgefangenenpersonalakte findet sich im folgenden Abs. 3 Satz 1. Die in § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ehemals vorgesehene "Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen" entfällt, da eine "vorsorgliche" Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 54 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 34, erforderlich

ist oder wenn einer der in § 56 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Die in § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG statuierte Einschränkung auf die Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, wird nicht übernommen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, gefährdete oder schon verletzte Rechtsgüter außerhalb der Anstalt hinter das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Untersuchungsgefangenen ohne die in § 56 Abs. 1 ohnehin vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung zurücktreten zu lassen. Es ist auch kein überwiegendes rechtliches Interesse des Untersuchungsgefangenen daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 56 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 61 Abs. 3, 5 und 6.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Untersuchungsgefangenen erhobenen und für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche

Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in der jeweiligen Personalakte der Untersuchungsgefangenen vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 59) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz der Untersuchungsgefangenen, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 61 Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Untersuchungsgefangenenendaten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Untersuchungsgefangenen, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 57 Abs. 2 und 3), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Vollzugsbediensteten (§ 67 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung beauftragten Externen (§ 57 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 68 Abs. 1), der Mitglieder des Anstaltsbeirates (§ 72). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Untersuchungsgefangene im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt.

Zu § 55:

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 1 HDSG), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Nach § 12 Abs. 2 HDSG dürfen Daten bei öffentlichen Stellen im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder der Betroffene eingewilligt hat,

2. die Bearbeitung eines vom Betroffenen gestellten Antrags ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, bei welchen Personen oder Stellen seine Daten erhoben werden können,
3. die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit dies gebietet,
4. sich bei Gelegenheit der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Nach § 12 Abs. 3 HDSG dürfen Daten beim Betroffenen und bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit oder die Abwehr einer erheblichen Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen dies im Einzelfall gebietet oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder, soweit es sich um eine Rechtsvorschrift des Bundes handelt, zwingend voraussetzt.

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Anstalt und der Aufsichtsbehörde, weiter ein. Sie ist nur zulässig, wenn sie für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 4 und 5 HDSG normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Be-

reich des Untersuchungshaftvollzugs Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 HDSG von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach § 8 HDSG aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 HDSG davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage und die in § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 HDSG vorgesehene Aufklärung.

Zu § 56:

§ 56 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HDSG), verweist Abs. 1 – wie § 13 Abs. 2 Satz 1 HDSG – zunächst auf den Katalog des § 12 Abs. 2 und 3 HDSG, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erhebli-

cher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 HDSG) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 HDSG). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Untersuchungsgefangene oder andere Personen handelt. Die in § 180 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9 StVollzG vorgesehenen Beschränkungen, dass personenbezogene Daten über Gefangene nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und über Per-

sonen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, werden deshalb - wie in den anderen hessischen Vollzugsgesetzen auch - ausdrücklich nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 1 bis 11 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Dies sind entsprechend § 60 Abs. 1 HessJStVollzG und § 60 Abs. 1 HStVollzG:

Gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),
Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),
Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),
Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 4),
sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 5),
die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen (Nr. 6),
dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 7),
ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 8),
die Durchführung der Besteuerung (Nr. 9),
und schließlich die Datenverarbeitung zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 10) sowie für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 11).

Nr. 5 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Vorschrift ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Untersuchungsgefangenenendaten insoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden mit den erforderlichen Informationen versorgt, kann hierdurch verhindert werden, dass die Untersuchungs-

gefangenen sich der Gefahr weiterer Strafverfolgung (z. B. wegen Sozialhilfebetrug) aussetzen.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Ein genereller Vorrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschiebung ist nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Untersuchungsgefangenen etwa für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 9 ist wegen der in § 21 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezogene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3 regelt Mitteilungen und Auskünfte über die Tatsache der Inhaftierung einer Person. Er wird gegenüber der vergleichbaren Vorschrift des § 180 Abs. 5 StVollzG sprachlich angepasst und inhaltlich in Bezug auf die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs leicht modifiziert.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personenbezogenen Daten.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen Schutz der in § 57 Abs. 2 genannten Vertrauensverhältnisse unterstehen oder nach § 61 Abs. 3 gesperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen.

Abs. 7 regelt entsprechend § 180 Abs. 11 die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten und den notwendigen Prüfungsmaßstab bei der Anfrage öffentlicher Stellen.

Abs. 8 regelt die Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken durch einen Verweis auf § 476 StPO.

Zu § 57:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 werden gegenüber § 182 Abs. 2 und 3 StVollzG sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert.

Regelungszweck der Abs. 2 und 3 ist es unverändert, Ausnahmen von der grundsätzlichen Schwei-

gepflicht bestimmter Geheimnisträger bei drohenden schwerwiegenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter zuzulassen. Abs. 2 betrifft dabei Bedienstete der Anstalt, die bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen zu einer Offenbarung befugt und verpflichtet sind. Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung.

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbaren Daten.

Zu § 58:

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine gemeinsame Datei im Sinne von § 15 HDSG zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Untersuchungsgefangenenakten sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Untersuchungsgefangenenakten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Untersuchungsgefangenen zuständige Anstalt. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Anstalt ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Untersuchungsgefangenen haben, für die sie zuständig sind. Die Aufsichtsbehörde ist die für die Planung, Einrichtung

und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zuständige Stelle im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglicht die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG – Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 15 HDSG Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 59:

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10

HDSG. Satz 2 bestimmt die besondere Sicherung der Gefangenenpersonalakten, der Gesundheitsakten und der Krankenblätter.

Zu § 60:

Die Vorschrift regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 Abs. 3 bis 6 HDSG.

Nach § 18 Abs. 3 HDSG ist den Betroffenen bei automatisierter Datenspeicherung auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist, wobei in dem Antrag die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll.

Die Auskunftspflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden (§ 18 Abs. 4 HDSG), oder, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenen Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der verpflichteten Stelle oder dessen Stellvertreter. Wer-

den Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, dass er sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann (§ 18 Abs. 6 HDSG).

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 3 zu erteilen. Im Übrigen kann ihm statt Einsicht Auskunft gewährt werden (§ 18 Abs. 5 HDSG).

Satz 2 schließt die in § 18 Abs. 1 HDSG vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Speicherung in einer automatisierten Datei aus, da die Regelung des § 59 die Information der Betroffenen hinreichend sicherstellt.

Zu § 61:

Abs. 1 regelt die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 HDSG, soweit in den Abs. 2 bis 6 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (insbesondere "elektronische Fußfessel") oder mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Erstere sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, letztere nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die wei-

tere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Untersuchungsgefangenen geführten Dateien und Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der - gesperrten - Dateien und Akten erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogener Daten, etwa solcher, die nicht in die Untersuchungsgefangenenpersonalakte aufzunehmen waren oder solcher von Bezugspersonen des Untersuchungsgefangenen.

Abs. 5 normiert eine verkürzte Sperrfrist sowie eine Zweckbeschränkung im Falle einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder eines rechtskräftigen Freispruchs. Die Unschuldsvermutung gebietet jedoch nicht die Löschung der Daten. Würde ein Gefangener beispielsweise Ansprüche gegen den Vollzug geltend machen (z.B. Schadensersatz), stünden keine Unterlagen für einen Nachweis mehr zur Verfügung. Auch bei der Staatsanwaltschaft werden Akten über freigesprochene Gefangene nicht vernichtet, sondern archiviert. Die Tatsache, dass sich aus der Akte ebenfalls ergibt, dass das Verfahren

nicht nur vorläufig eingestellt wurde, eine unanfechtbare Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, dokumentiert ausreichend, dass der Tatvorwurf sich nicht bestätigt hat. Durch die Sperrung der Daten erfolgt ein notwendiger aber auch ausreichender Schutz.

Abs. 6 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes möglich.

Zum dreizehnten Abschnitt:

Zu § 62:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten bestimmt sich gemäß Abs. 1 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Abs. 2 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung eine Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Strafarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nr. 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung (Nr. 2), aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nr. 3) oder wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt (Nr. 4).

Satz 2 Nr. 4 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rechnung zu tragen, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht.

In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz.

Abs. 3 hat die Trennung von jungen Untersuchungsgefangenen von den übrigen Untersuchungsgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten zum Gegenstand. Er berücksichtigt, dass eine strenge Trennung im Sinne des Abs. 1 auch für junge Untersuchungsgefangene Nachteile mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund, dass oft in kleinen Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene ein den Anforderungen des § 44 Abs. 2 gerecht werdendes Angebot an entwicklungsfördernden Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, eröffnet Abs. 3 die Möglichkeit einer von Abs. 2 abweichenden Unterbringung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Die entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung muss gewährleistet sein und die jungen Untersuchungsgefangenen dürfen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden.

Abs. 4 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Abs. 2 Satz 1 und das nach Abs. 3 Satz 1 soll nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Eine ausdrückliche Zustim-

mung der Untersuchungsgefangenen ist entbehrlich, weil sie zur Teilnahme an solchen Maßnahmen ohnehin nicht verpflichtet sind.

Abs. 5 enthält das Trennungsgebot nach Geschlechtern.

Zu § 63:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der §§ 144 Abs. 1, 145 und 146 StVollzG und daraus abgeleitet § 68 Abs. 6 bis 8 HessJStVollzG und § 72 Abs. 3 bis 5 HStVollzG.

Darin werden Anforderungen für die Beschaffenheit und den Umfang von Räumlichkeiten in der Anstalt und die Belegung derselben normiert.

Zu § 64:

Nach Abs. 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zur Arbeit und Bildung (§ 20) gezogen.

Abs. 2 eröffnet die Option einer Übertragung der Beschäftigung sowie der Bildungsangebote auf nicht-staatliche Einrichtungen.

Zu § 65:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich Abs. 1 und 2 grundsätzlich der Regelung des § 80 StVollzG, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit ihren Kindern. Begründet wird lediglich eine Option, bei tatsächlichem Bedarf entsprechende Haftplätze zu schaffen.

Zu § 66:

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung nach außen und nach innen. Er enthält die Legaldefinition, dass unter Anstaltsleitung im Sinne dieses Gesetzes die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemeint ist. Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

zudem die Zustimmung zur Delegation vorbehalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Übertragung von Aufgaben, die einer besonderen Verantwortung bedürfen, auch durch die Behörde mitgetragen wird, die letztlich auch Entscheidungen des Anstaltsleiters mitzuverantworten hat.

Satz 2 enthält eine Befugnis zur Verantwortungsdelegation. Die Aufsichtsbehörde kann sich

Abs. 2 entspricht § 156 Abs. 1 StVollzG.

Zu § 67:

Abs. 1 trägt Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht-hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Die in Abs. 3 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen bezweckt, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungshaftvollzugs gebündelt werden.

Abs. 2 bestimmt verbindlich, dass die Anstalten, ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Fortbildungen sind regelmäßig durchzuführen.

Abs. 4 stellt sicher, dass der hohe Standard des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes auch auf diesen Bereich übertragen wird. Auf die persönliche Eignung der für den Jugendvollzug vorgesehenen Bediensteten und ihre fachliche Qualifikation im Jugendbereich wird besonderes Augenmerk gerichtet.

Für eine effiziente Erziehung – gleich wo sie stattfindet – ist es zudem unerlässlich, dass feste Bezugspersonen existieren, zu denen die jungen Menschen Vertrauen aufbauen können, an die sie sich mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Deshalb sind den Untersuchungsgefangenen im Jugendvollzug feste Personen zuzuordnen. Da

Erziehung nicht auf bestimmte Zeiten oder Tage beschränkt ist, ist ferner eine zeitlich möglichst umfassende erzieherische Betreuung der Untersuchungsgefangenen in den Anstalten zu gewährleisten, also auch außerhalb der Ausbildungs- und Arbeitszeit.

Zu § 68:

Die Vorschrift ergänzt § 24 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und entspricht § 73 HessJStVollzG. Sie stellt die Versorgung der Untersuchungsgefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

ergeben sich aus den Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 – JMBl. S. 709). Bezüglich der evangelischen und katholischen Seelsorgehelferinnen und -helfer gelten die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 – JMBl. S. 361).

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Anstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Einzelheiten

Zu § 69:

Die Vorschrift regelt die Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen.

Zu § 70:

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung. Die Hausordnung hat die Aufgabe, durch das Gesetz begründete Rechte und Pflichten näher zu konkretisieren und damit eine Überfrachtung des Gesetzestextes zu vermeiden (Arloth, StVollzG, § 161 Rdnr. 1). Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss

ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ist den Untersuchungsgefangenen bei ihrer Aufnahme im Vollzug der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Abs. 2 enthält essentielle Bestandteile der Hausordnung.

Zum vierzehnten Abschnitt:**Zu § 71:**

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwal-

tungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans) aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Hessen nicht.

Zu § 72:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte. Diese sollen unter anderem Vermittler zwischen der Anstalt und den Untersuchungsgefangenen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 2 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete – auch

anderer Anstalten und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden – nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte die Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzugs

durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Untersuchungsgefangenen entgegennehmen und sich über alle Belange der Untersuchungsgefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Aussprache und Schriftwechsel mit Untersuchungsgefangenen werden - wie sich bereits aus § 25 Abs. 4 ergibt - nicht überwacht, um die Unabhängigkeit

gegenüber der Anstalt zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken sowie der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermitteln.

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

Zum fünfzehnten Abschnitt:

Zu § 73:

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 74:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

IV. Abkürzungen / Gesetzeskommentare

Abkürzungen:

BDG	Bundesdisziplinargesetz	HessJStVollzG	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	HUVollzG	Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten	JGG	Jugendgerichtsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	JMBI	Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen
CTP	European Committee for Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment	OLG	Oberlandesgericht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	SGB	Sozialgesetzbuch
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für Hessen	StGB	Strafgesetzbuch
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozessordnung
		StVK	Strafvollstreckungskammer
		StVollzG	Strafvollzugsgesetz
		StVollzÄndG	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes
		TKG	Telekommunikationsgesetz
		UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
		VV	Verwaltungsvorschrift

zitierte Gesetzeskommentare:

Arloth, StVollzG, 2. Auflage, München 2004

Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Auflage, München 2005

Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, 4. Auflage, Berlin 2005

Impressum

Stand

September 2010

Herausgeber

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
pressestelle@hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den Inhalt

Sandra Kranz

Redaktion

Thomas Puffert

Gestaltung

N. Faber de.sign, Wiesbaden

Druck

Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



**Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa**

www.hmdj.hessen.de